



Nr. 28/2025 am Dienstag, den 30.09.2025

## Inhaltsverzeichnis Nr. 28/2025

- **Bekanntmachung „Rücknahmebescheid Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg über FINr. 1397/1, Gemarkung Murnau von der Wimmerstraße zum Seidlpark“**

---

### B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt folgenden

#### B e s c h e i d:

- I. Die Widmungen des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg über FINr. 1397/1, Gemarkung Murnau von der Wimmerstraße zum Seidlpark“ vom 11.10.2019 und vom 10.10.2023 werden gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 16.09.2025 zurückgenommen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

##### I.

1. Für das Grundstück FINr. 1397/1 der Gemarkung Murnau liegt eine Grunddienstbarkeit für ein ungehindertes Geh- und Fahrrecht zugunsten des Marktes Murnau vor (URNr. 987/1966 vom 24.05.1966). Die Dienstbarkeit umfasst die bereits in der Natur bestehende Zufahrt zur Seidlvilla.  
Zur Sicherung des Geh- und Fahrtrechts für die Öffentlichkeit hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 16.07.2019 (Beschlussvorlage-Nr. 241/2019) die Verwaltung mit der Einleitung eines Widmungsverfahrens beauftragt.
2. Die Widmungsverfügung des beschränkt-öffentlichen Weges erfolgte mit Bekanntmachung vom 11.10.2019. In der Bekanntmachung vom 11.10.2019 wurde die Widmung nicht öffentlich bekanntgemacht, da nur die Ziffern 1 bis 9, nicht aber Nr. 10, von der Widmungsverfügung umfasst waren. Die Verwaltung hat daraufhin diesen Fehler mit Bekanntmachung vom 10.10.2023 geheilt. Diese Widmung wurde nur öffentlich bekanntgemacht und eine individuelle Bekanntgabe gegenüber dem Eigentümer blieb aus.
3. Die Eigentümer des Grundstücks FINr. 1397/1 der Gemarkung Murnau, Seidlpark 4, 4a-4g, haben daher am 23.08.2023 Anfechtungsklage gegen die Widmung vom 11.10.2019 und der Klarstellung der Widmung vom 10.10.2023 erhoben.
4. Das Verwaltungsgericht München (28. Kammer) hat dem Markt Murnau aufgrund der Rechtswidrigkeit der Widmung empfohlen, diese aufzuheben.

##### II.

1. Rechtsgrundlage der Rücknahme der Widmungsverfügung vom 11.10.2019 ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Der Markt Murnau a. Staffelsee ist für den Erlass des Rücknahmebescheides sachlich und örtlich zuständig, weil er für die Widmungsverfügung zuständig war (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).



2. Die Rücknahme nach Nr. I. des Entscheidungssatzes stützt sich auf Art. 48 Abs. 1 und 3 BayVwVfG. Demnach kann der Markt Murnau einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen.
3. Bei der Bekanntmachung der Widmung am 11.10.2019 liegt ein Fehler in der Nummerierung innerhalb der Bekanntmachung vor, der nicht als offensichtliches Schreibversehen gewertet werden kann. Vielmehr ist unklar, welcher der in dieser Bekanntmachung genannten Straßen und Wege tatsächlich in welcher Weise gewidmet werden sollen. Schon mangels wirksamer Bekanntmachung liegt daher aus dem Jahr 2019 keine bestandskräftige Widmung hinsichtlich eines Weges auf dem Grundstück FINr. 1397/1, Gemarkung Murnau, vor. Die am 10.10.2023 bekanntgemachte Widmung stößt jedenfalls in der vorliegenden Fassung hinsichtlich ihrer Bestimmtheit auf gravierende rechtliche Bedenken seitens des Verwaltungsgerichts München. So ist der Anfangspunkt mit der Bezugnahme auf eine (längere) Gebäudekante schon nicht zweifelsfrei bestimmt. Auch der Endpunkt kann mit der Angabe von FINr. 1397 nicht zutreffend sein (gemeint war wohl FINr. 1397/1). Vor allem aber lässt sich angesichts einer Längenangabe des Wegs von 65 Metern in der beabsichtigten Widmung gemessen an den tatsächlich auf dem Wegegrundstück bestehenden örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht erkennen, welche Flächen in welchem Umfang insbesondere in welcher Breite, gewidmet werden sollte. Bei einer Länge von 65 Metern würde der Weg durch bauliche Anlagen auf dem Grundstück verlaufen. In einer derartigen örtlichen Situation erscheint vielmehr ein Lageplan als Anlage zur Widmung mit Einzeichnung der zu widmenden Fläche nahezu unerlässlich.
4. Beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 48 BayVwVfG steht die Rücknahme grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Der Markt Murnau a. Staffelsee nimmt die rechtswidrige Widmungsverfügung vom 11.10.2019 in Ausübung dieses Ermessens zurück, da kein öffentliches Interesse an dem Bestand eines rechtswidrigen Bescheides besteht.  
Aufgrund der Beanstandung durch das Verwaltungsgericht München und der Tatsache, dass die Widmung rechtswidrig ist, ist die Rücknahme der Widmung für das öffentliche Interesse unerlässlich und damit verhältnismäßig.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 Kostengesetz (KG).



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

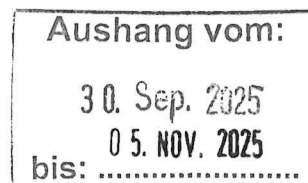
Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

Murnau a.Staffelsee, den 30.09.2025  
Markt Murnau a.Staffelsee  
In Vertretung

Dr. Julia Stewens  
Zweite Bürgermeisterin



Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen [www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.